

V o r w o r t.

Das Verzeichniß der in unserm Vaterlande angestellten Herren Prediger und Schullehrer, welches im Jahre 1838 zum ersten Male unter dem Titel eines „kirchlich-statistischen Handbuchs“ erschien, war durch die in jüngst vorgegangener Zeit eingetretene neue Abgränzung der erbländischen Ephoral-Bezirke, sowie durch das Ableben vieler dermaligen Inhaber geistlicher und Schul-Stellen, abermals zum großen Theile unbrauchbar geworden. Die gegenwärtige Bearbeitung dieses Werkes bestrebt sich nun nicht allein, den eingetretenen Mangel eines richtigen Verzeichnisses zu beseitigen, sondern hat sich auch bemüht, durch Genauigkeit und möglichste Wohlfeilheit die frühern Ausgaben zu übertreffen. Was das Erstere betrifft, so konnten dazu allerdings am meisten die Angaben beitragen, welche uns in den umhergesendeten Tabellen zugekommen sind und haben wir es daher überall mit dem innigsten Danke anerkannt, wo die einschlagenden Notizen dieses Merkmal an sich trugen.

Insonderheit aber fühlen sich die Herausgeber des Handbuchs dem Hohen Königlichen Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts, den Hohen Königlichen Kreis-Directionen, so wie den Hochwürdigen Herren Ephoren für Alles Dasjenige zu ehrerbietigem Danke verpflichtet, was Erstere durch huldreiche Verordnungen zur Förderung des Unternehmens gethan haben und wodurch Letztere die Ausführung desselben uns wohlwollend erleichterten.

Mehrfach war der Wunsch rege geworden, auch eine Angabe, wenigstens des ohngefähren Einkommens jeder Stelle mit aufgenommen zu sehen. Allein auf diesfallige an das Hohe Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts gerichtete Anfrage, ward dem Unterzeichneten zu erkennen gegeben, daß dieser Wunsch deshalb nicht in Erfüllung gebracht werden könne, weil das Hohe Ministerium, bei Gelegenheit der im Jahre 1841 den Geistlichen und Lehrern abgeforderten Einnahme-Kataster, die Zusicherung ertheilt habe, keinen Gebrauch davon machen zu wollen, welcher den Betheiligten unerwünscht sein könnte; da nun aber dieser Fall in mehrfacher Hinsicht bei einer solchen Veröffentlichung eintreten würde, so müsse die Aufnahme des Einkommens unterbleiben.